

1. das Zeugniß der Reise zur Universität;
2. das Zeugniß über die Militärverhältnisse;
3. die Universitäts-Abgangszeugnisse nebst den darin angeführten oder besonders ausgestellten Zeugnissen über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, auch die Disciplinen bezeichnet werden mögen, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewendet hat.

Das Besuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

#### § 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Besuch am Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraumes ein Zeugniß der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

#### § 3.

Nach Prüfung des Besuchs hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Bei Prüfung des Besuchs ist zu erwägen, ob nach den Universitäts-Abgangszeugnissen oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein dem § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Vorschriften des § 7 dieses Regulativs entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

Die Zurückweisung des Besuchs hat insbesondere zu erfolgen, wenn der Rechtskandidat nicht während der ganzen vorgeschriebenen Studienzzeit bei der juristischen Fakultät eingeschrieben war oder wenn der Rechtskandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß dasselbe als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann.

#### § 4.

Gegen eine zurückweisende Verfügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandesgericht beteiligten Regierungen statt.

Die Beschwerde ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 21 des Vertrages über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877 und Artikel 4 des Accessions-Vertrages vom 23. April 1878.